

5.9 Sport

Flächen für den Sport werden nicht in einer eigenen Darstellungskategorie dargestellt. Je nach baulicher Art der Anlage werden die Sporteinrichtungen als Grünfläche nach Nr. 5, Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil, Fläche für den Gemeinbedarf nach Nr. 2 oder als Sonderbaufläche dargestellt. Die Form der Nutzung wird durch die Zuweisung einer Zweckbestimmung konkretisiert.

Grünflächen

Sportanlagen, die in ihrem Erscheinungsbild einen Grün- und Freiflächencharakter aufweisen, werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Bauliche Anlagen sind in der Regel nur für Umkleidekabinen oder ein Clubhaus vorhanden.

Sonderbauflächen mit hohem Grünflächenanteil

Sportanlagen, die zum Großteil aus Freifläche bestehen, aber auch im nennenswerten Umfang bauliche Anlagen umfassen, fallen in die Kategorie der Sonderbauflächen mit hohem Grünflächenanteil mit der Zweckbestimmung ‚Sportanlage‘.

Flächen für den Gemeinbedarf

Sporthallen und andere geschlossene Sportanlagen werden den Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung ‚Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ nach 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugeordnet.

Sonderbaufläche

Geschlossene Sportanlagen und Stadien, die von übergeordneter Bedeutung sind und nicht in anderen Bauflächen realisiert werden können, werden als Sonderbaufläche dargestellt.

5.9.1 Ausgangssituationen

Sport hat eine wichtige Funktion für die Gesellschaft. Neben seiner Aufgabe, die Gesundheit der Menschen zu stärken, besitzt der Sport eine wesentliche soziale Funktion. Die Aufgabe der Stadt Trier ist daher, den Bedürfnissen der Bevölkerung, des Schulwesens, der Sportvereine und allen sonstigen Sportinteressierten gerecht zu werden.

Wichtige Funktionen von Sport

Die Stadt Trier stellt dementsprechend ein Angebot an verschiedenen Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden städtischen Finanzmittel ist der Betrieb der Anlagen zunehmend problematisch. Teilweise sind die vorhandenen städtischen Sportstätten in einem schlechten baulichen Zustand und genügen nicht den heutigen Ansprüchen.

Städtische Sport- und Freizeitangebote und Probleme der Finanzierung

Neben den städtischen und Vereinssportstätten gewinnen von privater Seite betriebene Sportstätten zunehmend an Bedeutung. Beispiel dafür sind insbesondere kommerzielle Fitnessstudios, die Kegelsporthalle in Heiligkreuz oder die Kletterhalle im Gewerbegebiet Euren. Angesichts eines veränderten Freizeitverhaltens und Gesundheitsbewusstseins werden private Sport- und Freizeitzentren unterstützt, soweit sie das vorgehaltene kommunale Angebot sinnvoll ergänzen können. Die von Privaten betriebenen Sport- und Freizeitzentren können innerhalb der Bauflächen errichtet werden, in denen sie nach Baugesetzbuch zulässig sind.

Ergänzende private Angebote

5.9.2 Ziele

Ziel ist es, den Bedürfnissen der Trierer nach Sport ein entsprechendes Angebot an Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, das zu akzeptablen Bedingungen genutzt werden kann. Vorhandene und neu gestaltete Sportanlagen sollen dabei so gestaltet sein, dass möglichst viele Sportarten in bzw. auf ihnen ausgeübt werden können und dass sie zu verschiedenen Zeiten unterschiedlichen Nutzern zur Verfügung stehen. Wichtig ist außerdem eine gute Erreichbarkeit der Anlagen.

Bedarfsgerechtes Angebot an vielseitig nutzbaren Sportanlagen mit akzeptablen Nutzungsbedingungen

5.9.3 Bedarf

Aufstellung eines Sportentwicklungsplans

Der Bedarf nach neuen öffentlichen Sportanlagen richtet sich insbesondere nach der Entwicklung der Nachfrage nach Sportflächen und dem Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen. Im Rahmen des 2015 vom Stadtrat beschlossenen Sportentwicklungskonzeptes wurde der künftige Bedarf an Sportanlagen im Stadtgebiet geprüft. Die bedarfsgerechte Versorgung ist dabei angesichts der begrenzten städtischen Finanzmittel schwer zu erreichen. Zudem sind die Mittel durch notwendige Sanierungen gebunden.

Verlagerungsbedarf infolge neuer Nutzungszuordnungen im F-Plan

Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans resultiert ein konkreter Bedarf im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Sportfreianlagen aus dem Bereich der Diedenhofener Straße (siehe Kap. 5.2).

5.9.4 Plandarstellungen

Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportfreifläche“

Darstellung der bestehenden Sportfreiflächen

Alle bestehenden Sportflächen mit dem Charakter einer Freifläche werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfreifläche“ dargestellt. Darunter befinden sich insbesondere Fußballplätze, Tennisplätze, Leichtathletikstadion, Reitanlagen und Schießstände. Dargestellt wird auch der Sportplatz der Ortsgemeinde Aach, der sich auf Trierer Gemarkung befindet.

Verzicht auf die wohnbauliche Entwicklung im Bereich des Moselstadions

Im Gegensatz zum Vorentwurf des F-Plans werden die Flächen am heutigen Moselstadion vollumfänglich als Sportflächen gesichert. Die vormals vorgesehene wohnbauliche Ergänzung und die Verlagerung des Moselstadions sind somit nicht mehr Gegenstand des Flächennutzungsplans (siehe Kap. 5.1). Die Sportflächen am Moselstadion werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Ersatzstandort für Sportfreiflächen südlich des Messeparkplatzes („Sport- und Freizeitpark Moselauen“)

Als Ersatzstandort für die Verlagerung der Sportfreianlagen aus dem Bereich der Diedenhofener Straße wird im Bereich der Moselauen eine Fläche von ca. 8,8 ha neu als multifunktionale Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und „Parkanlage“ dargestellt. Die Darstellung einer Grünfläche für Sport- und Parkanlagen wird in Teilen mit der Darstellung einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen überlagert. Zur Kompensation der Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schleuse sollen die militärischen Gebäude abgerissen und die Konversionsfläche entsiegelt werden. Die weitere Gestaltung der Grünfläche soll durch die Stadt Trier erfolgen. Die Darstellung einer Grünfläche für Sport- und Parkanlagen ist insoweit mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompatibel.

Beachtung der Belange des Hochwasserschutzes

Im Hinblick auf die Lage im Überschwemmungsgebiet der Mosel (Abflussbereich) sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet zu beachten (siehe Kap. 6.2). Bauliche Anlagen sind nur in hochwasserkompatibler Bauweise zulässig (z. B. mobile Anlagen). Die Planung der Freiflächenanlage in den Moselauen ist bei der Konkretisierung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Tab. 48: Sportfreiflächen

Sportplatz	Bezirk	Trägerschaft
Sportanlage Biewer	Biewer	Privat
Sportanlage Auf der Heide	Ehrang-Quint	Stadt
Reitsportanlage Monaise	Euren	Stadt
Schießsportanlage	Euren	Privat
Sport- und Freizeitflächen Moselauen	Euren	Stadt
Schießsportanlage	Feyen-Weismark	Land
Sportanlage Römersprudel	Feyen-Weismark	Privat
Sportanlage Montessoriweg/Wolfsberg	Heiligkreuz	Stadt
Sportplatz Friedrich-Wilhelm-Gymnasium	Mitte-Gartenfeld	Stadt

Sportplatz	Bezirk	Trägerschaft
Tennisanlage Trier-Nord	Nord	Stadt
Sportanlage Nord	Nord	Stadt
Reitsportanlage Trimmelter Hof	Olewig	Stadt
Sportanlage Im Sattelpark	Olewig	EGP
Sportanlage Olewig	Olewig	Stadt
Sportanlage Wallmauer	Pfalzel	Stadt
Tennisanlage Eisenbahn	Pfalzel	Stadt
Sportanlage Ruwer	Ruwer-Eitelsbach	Stadt
Waldstadion	West-Pallien	Stadt
Sportanlage Aach	West-Pallien	Ortsgemeinde Aach
Sportanlage Zewen	Zewen	Stadt

Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freibad“

Die Stadt Trier verfügt mit dem Süd- und dem Nordbad über zwei Freibäder in kommunaler Trägerschaft. Beide Anlagen werden im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ dargestellt.

Darstellung der Freibäder

Tab. 49: Freibäder

Freibad	Bezirk	Trägerschaft
Südbad	Feyen-Weismark	Stadt
Nordbad	Nord	Stadt

Sonderbauflächen mit hohem Grünflächenanteil mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“

Diejenigen Sportanlagen, bei denen neben den Freisportanlagen auch geschlossene Einrichtungen wie Sporthallen vorhanden sind, werden als Sonderbaufläche dargestellt. Dazu gehören neben den Bezirkssportanlagen in Feyen-Weismark, Heiligkreuz und Trier-West die Sportanlage Tarforst sowie die Sportanlage der Universität Trier.

Darstellung der Sportanlagen mit Sportfreiflächen und Sporthallen

Tab. 50: Sportanlagen

Sportanlage	Bezirk	Trägerschaft
Bezirkssportanlage Feyen	Feyen-Weismark	Stadt
Bezirkssportanlage Heiligkreuz	Heiligkreuz	Stadt
Sportplatz Irsch	Irsch	Stadt
Sportanlage Tarforst	Tarforst	Stadt
Sportanlage Universität und Kunstrasenplatz Tarforst	Tarforst	Universität Trier bzw. Stadt
Bezirkssportanlage Trier-West	Euren	Stadt

Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sporteinrichtung“

Außerschulische Sporthallen oder Sporthallen von besonderer Bedeutung werden im F-Plan als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gekennzeichnet. Sporthallen, die im Zusammenhang mit Schulanlagen stehen, werden im F-Plan nicht gesondert dargestellt. Bei der Schließung von Schulstandorten spricht sich der Schulentwicklungsplan aufgrund der großen Nachfrage nach Hallenzeiten grundsätzlich für den Erhalt von Sporthallen aus, auch wenn das Schulgebäude für andere Nutzungen frei würde.

Darstellung der außerschulischen Sporthallen und Sporthallen besonderer Bedeutung

Keine Darstellung einer Eishalle aufgrund fehlender konkreter Planungen

Die Eislauhalle in der Diedenhofener Straße wurde aufgrund baulicher Mängel geschlossen. Eine konkrete Neuplanung einer Eislauhalle ist noch nicht begonnen worden. Eine Darstellung im F-Plan erfolgt daher nicht.

Tab. 51: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sporthallen und -anlagen	Bezirk	Trägerschaft
Mäushecker Weg	Ehrang-Quint	Stadt
Bootshaus Ruderverein Treveris	Euren	Privat
Wolfsberg	Heiligkreuz	Stadt
Toni-Chorus-Halle	Mitte-Gartenfeld	Stadt
Bootshaus Rudergesellschaft Trier	Nord	Privat
Bootshaus Trierer Kanufahrer	Nord	Privat
Mehrzweckhalle Kernscheid	Kernscheid	Stadt
Sporthalle Kürenz	Kürenz	Stadt

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“

Darstellung des Hallenbades

Trier verfügt über ein öffentliches Hallenbad mit angrenzendem Fitness- und Saunabereich, welches von den Stadtwerken Trier betrieben wird. Das Bad an den Kaiserthermen wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dargestellt.

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Veranstaltungshalle“

Darstellung der Arena

Mit der Arena am Verteilerkreis steht der Stadt Trier eine Sport- und Veranstaltungshalle bestehend aus einer Haupt- und einer Nebenhalle zur Verfügung. Direkt angrenzend befindet sich eine Sportsbar. Die Haupthalle bietet Platz für 4.500 sitzende oder bis zu 7.500 stehende Zuschauer und kann vor allem für Live-Konzerte, Basketball- oder Handball-Bundesligaspiele, sowie Comedy- oder Show-Events genutzt werden. Außerhalb der Nutzung als Eventhalle dient die Arena dem Schul- und Vereinssport. Der Standort wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Veranstaltungshalle“ dargestellt.

Sonderbaufläche Sport

Ergänzung von Sportnutzungen am Messegelände

Auf dem Messegelände erscheint sowohl am bestehenden als auch am geplanten Erweiterungsstandort die Ergänzung durch sportliche Anlagen sinnvoll. Die Eignung hierfür begründet sich insbesondere in der guten Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr und der bestehenden Stellplatzanlage. Bei einer weiteren Konkretisierung der Planung ist zu prüfen, inwieweit Synergieeffekte durch die Unterbringung von sportlichen Anlagen im Hinblick auf eine multifunktionale Nutzung auch für andere Veranstaltungszwecke denkbar sind.

Erweiterung Sportboothafen Monaise

Bedeutung des Sportsboothafen Monaise für Wassersport und Wassertourismus

Der Sportboothafen Monaise ist Ausgangspunkt für unterschiedliche Wassersportarten und bietet darüber hinaus in begrenztem Umfang Anlegeplätze für Wassertouristen. Die derzeitigen Kapazitäten des Sportsboothafens sind weitgehend ausgeschöpft und die Anlegeplätze entsprechen nicht mehr den gängigen Bootsgrößen. Der Sportboothafen Monaise stellt einen wichtigen Freizeitschwerpunkt an der Mosel im Sinne einer Stadt am Fluss. Zur Aufwertung des Bereiches wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für freiraumbezogene Freizeitnutzungen vorgehalten (siehe Kap. 5.8.1).

Erweiterung des Hafenbeckens zur Behebung von Kapazitätsengpässen

Vor diesem Hintergrund wird im F-Plan die Erweiterung der Wasserfläche im Hafenbereich dargestellt. Die Stadt Trier hat im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zum Bau einer zweiten Moselschleuse darauf hingewirkt, dass auch bei Durchführung dieser Maßnahme und der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen die Option der Hafenerweiterung gesichert wird. Im Rahmen des Planfeststel-

lungsverfahrens wurden bereits umfangreiche Untersuchungen zu unterschiedlichen Fachthemen, insbesondere archäologischer und umweltbezogener Art, aufgearbeitet.

Sport

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



BESTAND

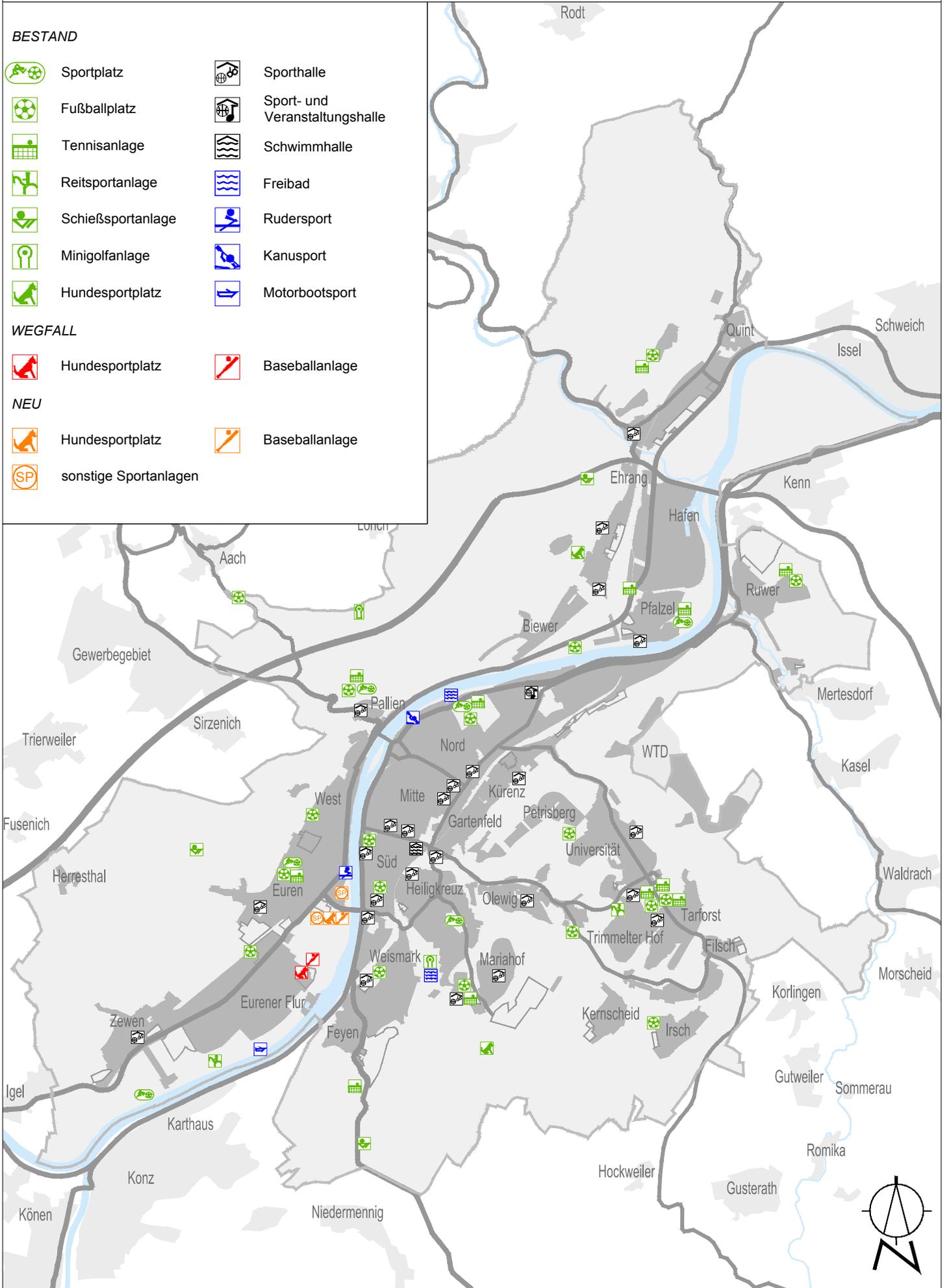
- | | |
|--|--|
|  Sportplatz |  Sporthalle |
|  Fußballplatz |  Sport- und Veranstaltungshalle |
|  Tennisanlage |  Schwimmhalle |
|  Reitsportanlage |  Freibad |
|  Schießsportanlage |  Rudersport |
|  Minigolfanlage |  Kanusport |
|  Hundesportplatz |  Motorbootsport |

WEGFALL

- | | |
|--|--|
|  Hundesportplatz |  Baseballanlage |
|--|--|

NEU

- | | |
|--|--|
|  Hundesportplatz |  Baseballanlage |
|  sonstige Sportanlagen | |



5.10 Wasserwirtschaft

Darstellungen

Im Flächennutzungsplan sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind darzustellen.

Wasserflächen im Sinne der Nr. 7 sind oberirdische, natürliche oder künstliche, stehende oder fließende Gewässer (Flüsse, Kanäle, Seen, Teiche). Zu ihnen gehören auch die Wasserstraßen, für die Nr. 7 eine Sonderregelung zu den Verkehrsflächen nach Nr. 3 darstellt. Wasserflächen sind abzugrenzen gegen Flächen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Nr. 4.

Flächen für den Hochwasserschutz umfassen insbesondere Flächen für Deiche oder Dämme. Zur Regelung des Wasserabflusses können Flächen für Kanäle oder Retentionsgebiete dargestellt werden.

5.10.1 Wasserflächen

Als Wasserflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB sind im F-Plan oberirdische, fließende oder stehende Gewässer (Flüsse, Seen, Teiche) darzustellen. Zu den Wasserflächen gehören auch in Ergänzung der Darstellungen für den Verkehr nach Nr. 3 die natürlichen oder künstlichen Wasserstraßen nach Bundeswasserstraßengesetz.

Darstellung der fließenden und stehenden Gewässer

Fließgewässer

Als ein Gewässer I. Ordnung und Bundeswasserstraße wird die Mosel in ihrem Verlauf dargestellt. Darüber hinaus werden die unter landschaftlichen und ökologischen Aspekten wichtigen Fließgewässer der II. Ordnung im F-Plan ausgewiesen. Dies sind die Flüsse Kyll und Ruwer, die im Bereich Ehrang bzw. Ruwer in die Mosel münden. Fließgewässer der III. Ordnung werden im Hinblick auf die Maßstäblichkeit des F-Plans und die Beschränkung auf die Grundzüge der Planung nicht dargestellt.

Darstellung der Mosel, Kyll und Ruwer

Stillgewässer

Natürliche Stillgewässer liegen mit Ausnahme von Tümpeln und einem Altarm der Kyll im Bereich der Kyllmündung nicht vor. Die in Trier vorhandenen permanenten Stillgewässer sind für Fischereizwecke, für Erholungszwecke oder zum Brandschutz angelegt worden. In der Dennersacht, der Kenner Flur sowie bei Pfalzel/Biewer befinden sich außerdem Stillgewässer als Folgenutzung des Kiesabbaus.

Darstellung der vorhandenen natürlichen und angelegten Stillgewässer

5.10.2 Flächen für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsraumkonto)

5.10.2.1 Ausgangssituation

Innerhalb von förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt (siehe Kap. 6.1). Die Ausweisung neuer Bauflächen im Überschwemmungsgebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanung kommt vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht in Betracht. Demgegenüber werden innerhalb von Flächen mit bestehenden Baurechten nach den §§ 30, 33, 34 und 35 in der Regel Ausnahmen zugelassen, wenn die Ausnahmeveraussetzungen nach Wasserhaushaltsrecht erfüllt sind. Ob ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden kann bzw. ob es die entsprechenden Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Dazu gehört neben der hochwasserangepassten Bauweise insbesondere auch der Ausgleich verloren gegangenen Retentionsraums gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

Ausgleich des Retentionsraumverlustes bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet

5.10.2.2 Ziele

Bündelung der Ausgleichsmaßnahmen auf Sammelausgleichsflächen

Der durch bauliche Vorhaben verlorene Retentionsraum ist an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen. Die Stadt Trier ist dabei bestrebt, insbesondere für öffentliche Erschließungs- und Baumaßnahmen anstelle von einzelfallbezogenen Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Retentionsraumverlustes eine Bündelung derartiger Maßnahmen im Bereich von Sammelausgleichsflächen – ähnlich dem naturschutzrechtlichen Ökokonto – zu schaffen. Dies hat erhebliche Vorteile insbesondere im Hinblick auf die dort mögliche Verknüpfung der Retentionsfunktion mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Erholungsfunktion.

Derzeit keine rechtliche Grundlage zur Einführung eines Retentionsraumkontos

Vor dem Hintergrund der aktuellen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetz und des Landeswassergesetz besteht derzeit keine rechtliche Grundlage für die Einführung eines solchen Retentionsraumkontos. Um den Flächenbedarf für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen schon vorab zu berücksichtigen und denkbare Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende Flächenausweisungen an geeigneten Standorten planerisch vorzubereiten, erfolgt dennoch eine erste Betrachtung auf der Ebene der gesamtstädtischen Planung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan.

5.10.2.3 Bedarf

Bemessung des zu erwartenden Retentionsraumverlustes

Der zu erwartende Retentionsraumverlust, nach Abschluss einer Maßnahme, richtet sich nach der durch die Maßnahme im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses verdrängten Wassermenge. Der Retentionsraumverlust ergibt sich folglich aus der Fläche des bebauten Areals multipliziert mit der Höhe des von der Geländeoberkante an gemessenen Pegelstandes zum Bemessungshochwasser.

Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die im Planungszeitraum zu erwartenden Eingriffe in den Retentionsraum bilanziert (siehe Tab. 52). In die Ermittlung werden solche Planungen und Maßnahmen mit bestehendem Baurecht gemäß § 34 BauGB miteinbezogen, für die eine städtebauliche Neuordnung angestrebt wird und in der Folge ein Ausgleich des Retentionsraumverlustes gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG erforderlich ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die zu erwartenden Eingriffe in den Retentionsraum nur überschlägig zu ermitteln. Beim Umfang der überbauten Fläche wird mangels konkret vorliegender Ausführungspläne vereinfachend von der im jeweiligen Baugebiet örtlich sachgerechten Grundflächenzahl ausgegangen.

Berücksichtigung der Altmaßnahme Messepark aus 1988

In die Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffe durch Baugebiete im Überschwemmungsgebiet ist auch die bereits Ende der 1980iger Jahre realisierte Maßnahme „Messepark“ einbezogen. Diese Maßnahme wurde bereits im Jahr 1988 wasserrechtlich genehmigt. Die Umsetzung der in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen kann aus heutiger Sicht nicht abschließend geklärt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Maßnahme nochmals vollständig als Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Mosel in Ansatz gebracht.

Tab. 52: Retentionsraumverlust durch städtebauliche Neuordnungen

Maßnahme	Bebaute Fläche in ha	Mittlere Geländehöhe ü. NN in m	Wasserspiegel HQ 100 ü. NN in m	Überstau HQ100 in m³	GRZ	Retentionsraumverlust in m³
Ersatzstandort Messe EU-S-05 (Euren)	1,56	131,9	132,6	10.920	0,5	5.460
Diedenhofener Str., EU-G-03 (Euren)	3,08	132,5	132,8	9.240	0,5	4.620
Umnutzung Kabinbahngelände (Nord)	2,2	131,0	131,8	17.600	0,3	5.280

Maßnahme	Bebaute Fläche in ha	Mittlere Geländehöhe ü. NN in m	Wasserspiegel HQ 100 ü. NN in m	Überstau HQ100 in m³	GRZ	Retentionsraumverlust in m³
Erweiterung Jugendherberge (Nord)	0,5	130,8	131,6	4.000	0,5	2.000
Erweiterung Boost (Nord)	1,44	129,4	130,6	17.280	0,5	8.640
Schiffsanleger, PW Marien (Nord)	0,47	129,2	131,4	10.340	0,2	2.068
Altmaßnahme Messepark						36.000
Gesamtverlust						64.068

5.10.2.4 Darstellungen

Im Sinne der vorsorgenden Bereitstellung von Flächen zum Ausgleich künftiger Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet hat die Stadt Trier zusammen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal zwei große Retentionsmaßnahmen gemeinsam entwickelt.

Zwei große Ausgleichsmaßnahmen derzeit in Umsetzung bzw. in Planung

Die „Ausgleichsmaßnahme 2. Moselschleuse Trier“ erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 12,5 ha zwischen dem Gewerbegebiet in der Eurener Flur und der Mosel. Durch die Abgrabung von Erdmassen konnte ein zusätzliches Stauvolumen von rund 65.000 m³ gewonnen werden.

Ausgleichsmaßnahme 2. Moselschleuse in der Eurener Flur

In der Ehranger Flur plant der Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal (zum 31.12.2017 aufgelöst; Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind an die Stadt Trier übertragen) in Kooperation mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) den naturschutzrechtlichen Ausgleich für die Bebauungspläne Saarmündung Teilgebiete 3 + 4. Der LBM hat aus dem Bau der B 53n wasserrechtliche Verpflichtungen zur Wasserrückhaltung im Umfang von etwa 90.000 m³, die ebenfalls in der Ehranger Flur umgesetzt werden sollen. Beide Maßnahmen sollen als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt werden. Die Ausgleichsmaßnahme in der Ehranger Flur hat nach dem derzeitigen Planungsstand ein Volumen von ca. 300.000 m³ auf einer beplanten Fläche von 23 ha. Zwischen der Stadt Trier und dem Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal wurde vereinbart, dass das nicht für die Ausgleichsmaßnahmen des LBM erforderliche Retentionsvolumen von rund 210.000 m³ als Kompensation für Eingriffe der Stadt in den Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes der Mosel verrechnet werden kann.

Ausgleichsmaßnahme in der Ehranger Flur

Entlang des Moselufers im Bereich der Kenner Flur soll ein zwischen 100 m bis 300 m breiter Bereich zur Herstellung von Abgrabungsbereichen dienen, die unmittelbar an die Mosel anschließen und dauerhaft für die Wasserretention und zur Entwicklung von Auenbiotopen zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Vergleich zu den Darstellungen des Vorentwurfes wurden die für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in der Kenner Flur zugunsten der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen deutlich reduziert (von vormals 63,6 ha auf 25,5 ha).

Längerfristige Reservelächen in der Kenner Flur

Tab. 53: Flächen für Retentionsmaßnahmen im Flächennutzungsplan

Maßnahme (Neudarstellung im F-Plan)	Bezirk	Relevanter Retentionsraumgewinn
Abgrabung nördlich Monaise (Planfeststellung WSA 1/2009)	Euren	65.000 m³ Städtische Liegenschaften
Abgrabung Ehranger Flur (Wasserrechtliches Verfahren)	Ehrang-Quint	300.000 m² davon <u>210.000 m³</u> hydraulisch noch nicht gebunden; Zuordnung für Maß-

Maßnahme (Neudarstellung im F-Plan)	Bezirk	Relevanter Retentionsraumgewinn
		nahmen der Stadt Trier
Abgrabung Kenner Flur (längerfristige Reservefläche)	Ruwer-Eitelsbach	Noch keine eingriffsbezogene Disposition und noch keine Massenermittlung; überwiegend Privatflächen
Gesamtgewinn (kurz- bis mittelfristige Maßnahmen)		275.000 m³

Keine Beeinträchtigungen auf die Schifffahrt Die Mosel als Bundeswasserstraße unterliegt den Anforderungen der Schifffahrt. Entsprechend sind alle Eingriffe in den Fluss und sein Ufer grundsätzlich so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Schifffahrt ausgeschlossen werden kann. Planungen entlang des Moselufers sind mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im konkreten Einzelfall abzustimmen. Im Falle der Maßnahmen in der Eurener und Ehranger Flur ist diese Abstimmung bereits erfolgt.

Einrichtung eines Retentionsraumkontos Die Stadt Trier strebt vor dem Hintergrund der dargestellten Aspekte in Kooperation mit der SGD Nord die Einrichtung eines Retentionsraumkontos an. Hierzu wurden mehrere Fachgespräche mit der zuständigen oberen Wasserbehörde geführt. Zur Einrichtung dieses Kontos soll mit der oberen Wasserbehörde eine konkrete Vereinbarung über die Umsetzung, Kontoführung und Verrechnung des Retentionsraumkontos getroffen werden. Das Konto soll bei der Stadt Trier im Rahmen des Projektes „Hochwasserpartnerschaft Mosel“ geführt werden. Ziel ist der Verzicht auf aufwändige Einzelfallprüfungen für Eingriffe in den Retentionsraum. Vielmehr sollen die im Rahmen städtebaulicher Planungen entstehenden Kompensationsbedarfe pauschal auf die vorher bereitgestellten Retentionsräume angerechnet werden.

Verhältnis zwischen Retentionsraumverlust und Bereitstellung neuen Retentionsraumes Unter Berücksichtigung der stadträumlich unterschiedlichen Lage und Höhe von Eingriffs- und Ausgleichsfläche und der damit verbundenen unterschiedlichen hydraulisch-hydrologischen Auswirkungen ist aus Sicht der Stadt Trier ein Verhältnis von 1 zu 1,5 zwischen Retentionsraumverlust und der Bereitstellung neuen Retentionsraums angemessen.

239.000 m³ Ausgleichsvolumen bei 64.068 m³ Ausgleichsbedarf Unter Berücksichtigung der Angaben in den Tabellen 42 und 43 stehen somit für künftige Eingriffe in den Retentionsraum Kompensationsmaßnahmen mit einem Volumen von insgesamt ca. 239.000 m³ zur Verfügung⁶⁰. Hiervon werden nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 64.068 m³ zur Kompensation künftiger Eingriffe benötigt.

⁶⁰ Auf die Ausgleichsmaßnahme „Moselschleuse“ wird die Altmaßnahme „Messepark“ mit 36.000 m³ Retentionsraumbedarf angerechnet. Somit verbleibt in diesem Bereich ein Retentionsraumangebot von 29.000 m³. Die noch nicht gebundene Kapazität im Bereich Kenner Flur beträgt ca. 210.000 m³.

5.11 Erneuerbare Energien

Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausstiegs aus der Kernenergie und der Reduzierung der CO₂-Emissionen gewinnt die Nutzung regenerativer Energien wie Sonneneinstrahlung, Wind- oder Wasserkraft zunehmend an Bedeutung. Auch die Stadt Trier hat sich durch ihre Mitgliedschaft im Klimabündnis das Ziel einer kontinuierlichen Minderung von Treibhausgasemissionen gegeben. Ziel ist es, alle fünf Jahre die CO₂-Emissionen um 10 % zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden. Da die erneuerbaren Energieträger einen unvermeidlichen Flächenanspruch haben, sind im F-Plan Flächen für diese Form der Energienutzung auszuweisen.

Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Förderung der erneuerbaren Energien

Im Bereich der erneuerbaren Energien sind in der Stadt Trier derzeit mit den Wasserkraftwerken Staustufe, Irsch und Kylltal sowie der Fotovoltaikanlage Petrisberg vier Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorhanden. Rechnerisch können mit diesem Angebot derzeit ca. 24.400 Haushalte in der Stadt Trier mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Drei Wasserkraftanlagen und eine Fotovoltaikanlage in Betrieb

Tab. 54: Bestehende Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet Trier

Anlage	Installierte Leistung in MW	Jahresarbeit in MWh/a	Musterhaushalte ⁶¹
Wasserkraftwerk Staustufe	18,8	82.000	23.430
Wasserkraftwerk Irsch	0,32	1.000	285
Wasserkraftwerk Kylltal	0,46	1.400	400
Fotovoltaikanlage Petrisberg	1	1.000	285
Summe	20,58	85.400	24.400

Für Flächen, die der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen, sieht § 5 BauGB keine gesonderte Darstellungskategorie vor. Von einer Ausweisung als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen nach Nr. 4 wird aufgrund der besonderen Gebietscharakteristik für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen abgesehen.

Sonderbauflächen mit hohem Grünflächenanteil

Bei Fotovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, bei denen der Grad der Versiegelung der Fläche minimal ist. Die Darstellung erfolgt daher als Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil und der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlagen“.

Überlagernde Sonderbauflächen

Bei der Nutzung von Windenergie soll auch die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zugelassen werden, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Für Gebiete, die der Nutzung von Windenergie dienen sollen, wird daher im F-Plan eine überlagernde Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ gewählt. Unterlagert wird die bisherige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Darstellung einer Konzentrationsfläche kommt dem Belang der Windenergienutzung grundsätzlich Vorrang zu.

5.11.1 Wasserkraft

Die Nutzung der Kraft des abfließenden Wassers ist eine der traditionellsten Wege zur Gewinnung von Energie. Im Stadtgebiet von Trier werden zur Erzeugung regenerativer Energien drei Laufwasserkraftwerke betrieben.

Nutzung von Wasserkraft

Das an der Staustufe abfallende Wasser wird seit 1961 zur Erzeugung von Strom genutzt. Das Kraftwerk verfügt über eine Leistung von 18,8 MW⁶² und wird durch RWE Innogy betrieben.

Wasserkraftwerk Staustufe

⁶¹ Für den statistischen Musterhaushalt wird ein Verbrauch von rund 3.500 kWh pro Jahr angesetzt.

⁶² vgl. Website RWE

- Wasserkraftwerk Irsch* Die Stadtwerke betreiben seit 1958 in Irsch ein Wasserkraftwerk. Hier wird der Höhenunterschied zwischen Riveristalsperre und Wasserwerk Irsch zur Stromerzeugung genutzt. Die energetische Leistung liegt bei 320 kW⁶³.
- Wasserkraftwerk Kylltal* Ein weiteres Wasserkraftwerk betreiben die Stadtwerke im Kylltal. Die Anlage ist eines der ersten Kraftwerke in der Region, die Ökostrom erzeugt. Das Kraftwerk verfügt über eine Leistung von 460 kW⁶⁴.
- Darstellung der bestehenden Wasserkraftwerke* Im F-Plan werden die Wasserwerke als Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB durch das entsprechende Plansymbol gekennzeichnet (siehe Kap. 5.6).

5.11.2 Windenergieanlagen

5.11.2.1 Ausgangssituation

Privilegierung von Windenergieanlagen im BauGB Die Förderung von Windenergieanlagen findet in der Bauleitplanung durch die Privilegierung von Wasserkraft- und Windenergieanlagen im Außenbereich Niederschlag (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um einen ungeordneten Wildwuchs von Windenergieanlagen zu verhindern, wird in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Raumordnung oder der Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen zu ermöglichen und damit umgekehrt an ungeeigneten Stellen im Außenbereich auszuschließen („Planvorbehalt“).

Verlagerung der Steuerung von Windenergieanlagen von der Regionalplanung auf die Ebene der Bauleitplanung Die Steuerung von Windenergieanlagen war in der Region Trier bislang durch die Festlegung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan abschließend geregelt. In Trier war kein Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen, so dass Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet bisher ausgeschlossen waren. Mit der Teilfortschreibung des Kapitels ‚Erneuerbare Energien‘ im Landesentwicklungsprogramm wird die Steuerung der Windenergieanlagen von der Regionalplanung auf die Ebene der Flächennutzungsplanung verlagert (siehe Kap. 3.1.1). Im Sinne einer bewussten Steuerung von Windenergieanlagen durch planerische Vorsorge hat die Stadt Trier parallel zur Gesamtfortschreibung die sektorale Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema ‚Windenergie‘ eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird derzeit das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung für Windenergieanlagen untersucht.

5.11.2.2 Ziele

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Ausbau der regenerativen Energien Mit der Teilfortschreibung des Kapitels ‚Erneuerbare Energien‘ des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV EE) sollen die in der Koalitionsvereinbarung festgehaltenen politischen Ziele in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung umgesetzt werden. Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV nennt als Ziel die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2020. Bis zum Jahr 2050 soll die Klimaneutralität erreicht und die Treibhausgasemissionen um 90 % verringert werden.

2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele soll insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag leisten. Landesweit sollen zur Erreichung dieses Ziels 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch 2 % der Fläche des Waldes (G 163a und G 163c). Bei der Auswahl der für Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung (z. B. Ausschluss alter Laubholzbestände).

⁶³ vgl. Website SWT

⁶⁴ vgl. Website SWT

Alle Räume, die außerhalb der auf Ebene der Raumordnung festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete liegen, obliegen der Steuerung durch die Bauleitplanung. Im LEP IV EE werden die bestehenden und einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. Daneben ist auch im Trierer Moseltal, als landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaft (Iahikula), die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus Karte 20 der 3. Teilfortschreibung des LEP IV (Z 163d). In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV werden darüber hinaus neue, verbindliche Ziele genannt. So sind Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzbehörde und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen festgestellt hat, auszuschließen (Z 163d). Ferner ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ausgeschlossen (Z 163d).

Steuerung durch die Bauleitplanung außerhalb festgelegter Ausschlussgebiete

Zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Zu Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m überschreiten, ist ein Mindestabstand von 1.100 m einzuhalten (Z 163h).

Mindestabstände zu Siedlungsgebieten

Mit Hilfe von Konzentrationsflächen soll die kommunale Bauleitplanung die planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten (Z 163e). Damit soll die Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Vielzahl von Einzelanlagen verhindert werden. Grundsätzlich sollen daher keine Einzelanlagen errichtet werden (G 163f).

Bündelung von Windenergieanlagen

Entscheidend für die Nutzung von Windkraft ist die Windhöflichkeit. Vorrangig sollen deshalb Gebiete mit hoher Windhöflichkeit gesichert werden (Z 163e). Standorte gelten laut LEP IV EE dann als windstark, wenn sie eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über dem Grund aufweisen. Dies entspricht einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s in 140 m Höhe (s. „II. Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen“ zur „Teilfortschreibung LEP IV – EE“, MWKEL 2014).

Bevorzugung windhöflicher Standorte

Ziele der Stadt Trier

Die Ziele der Stadt Trier werden im Rahmen der sektoralen Teilfortschreibung behandelt.

Behandlung der Ziele und Darstellungen zur Windenergie in einer sektoralen Teilfortschreibung

5.11.2.3 Plandarstellungen

Die Darstellungen von Windenergieanlagen im F-Plan werden im Rahmen der sektoralen Teilfortschreibung behandelt.

5.11.3 Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

5.11.3.1 Ausgangssituation

Neben der Windenergie stellt auch die Fotovoltaik einen wichtigen Eckpfeiler für die Erzeugung erneuerbarer Energien dar. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen ist für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Baugesetzbuch keine Privilegierung vorgesehen, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist demzufolge über die kommunale Bauleitplanung zu erreichen. Eine Zulassung im Außenbereich erfordert vor diesem Hintergrund neben einer entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan grundsätzlich auch die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Keine Privilegierung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im BauGB

Untersuchung der Flächenpotenziale für Fotovoltaikanlagen im Fachbeitrag Erneuerbare Energien

Grundlage für die Behandlung der Fachthematik „Fotovoltaik“ im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist die im Jahr 2010 im Auftrag der Stadt Trier erarbeitete Studie zur Untersuchung geeigneter Flächenpotenziale im Gebiet der Stadt Trier⁶⁵. In dieser Studie erfolgt eine systematische Untersuchung des Stadtgebietes auf seine Eignung für die Errichtung bodengebundener Fotovoltaikanlagen auf der Grundlage so genannter Ausschluss- und Vorbehaltskriterien.

Definition von Ausschluss-, Vorbehalts- und sonstigen Kriterien

Die Ausschlusskriterien beruhen auf raumordnerischen oder fachgesetzlichen Vorrangfunktionen, die mit erheblichen Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden sind und einer bauleitplanerischen Abwägung in der Regel nicht zugänglich sind. Flächen, die mit einem oder mehreren Ausschlusskriterien belegt sind, werden grundsätzlich in der weiteren Betrachtung hinsichtlich ihrer Eignung für erdgebundene Fotovoltaikanlagen nicht mehr berücksichtigt. Vorbehaltskriterien beruhen auf raumordnerischen oder fachgesetzlichen Funktionen, die ggf. mit Konflikten in Bezug auf einen Solarpark verbunden sein können. Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung in der Regel zugänglich. Darüber hinaus fließen sonstige Gesichtspunkte wie lokal wirksame Standortkriterien (z. B. Hangneigung und Einstrahlungsgunst) in die Bewertung mit ein.

Flächendeckende Standortbewertung anhand der definierten Kriterien

Im ersten Bearbeitungsschritt werden die Ausschlusskriterien flächendeckend auf das Stadtgebiet angewendet und diejenigen Flächen abgegrenzt, die frei von diesen Kriterien sind und entweder landwirtschaftlich (Acker- und Grünlandflächen) genutzt werden oder Konversionsflächen darstellen. Im zweiten Bearbeitungsschritt werden die Vorbehaltskriterien flächendeckend dargestellt und die potenziellen Eignungsflächen aus dem ersten Schritt anhand der Vorbehaltskriterien beurteilt. Dazu werden den Eignungsflächen tabellarisch die jeweiligen Vorbehaltskriterien zugeordnet und anhand der Zahl der je Fläche zutreffenden Vorbehaltskriterien bewertet:

- Flächen mit keinem oder einem Vorbehaltskriterium werden als „geeignet“ eingestuft
- Flächen mit zwei Vorbehaltskriterien werden als „bedingt geeignet“ eingestuft
- Fläche mit drei und mehr Vorbehaltskriterien werden als „ungeeignet“ eingestuft

Dabei werden die einzelnen Vorbehaltskriterien nicht gewichtet, sondern gleichwertig behandelt. Auf den als bedingt geeignet eingestuften Flächen bestehen ggf. planungsrechtlich konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Rahmen der Abwägung geklärt werden müssen. Im dritten Bearbeitungsschritt wird die tabellarische Bewertung der Eignungsflächen anhand weiterer Kriterien (z.B. Reliefparameter wie Hangneigung und Hangausrichtung) ergänzt. Ergebnis ist eine tabellarische Bewertung vorläufig gut geeigneter und bedingt geeigneter Flächen.

Fotovoltaikanlage Petrisberg als erster Standort umgesetzt, Ausweisung weiterer Flächen im F-Plan

Auf Grundlage dieser Untersuchung wurden die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage durch die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Petrisberg geschaffen. Im Jahr 2012 ging der Solarpark Petrisberg als erste Freiflächen-Fotovoltaikanlage im Stadtgebiet ans Netz. Auf einer Fläche von rund 2,5 ha wurden 4.000 Solarmodule mit einer Gesamtleistung von 1 MW installiert, die jährlich etwa 1.000 MWh Strom erzeugen. Damit kann rechnerisch der jährliche Bedarf von 285 Haushalten gedeckt werden. Die Festlegung weiterer Standorte soll nun im Rahmen der Gesamtfortschreibung erfolgen.

⁶⁵ Flächenpotenziale erdgebundener Fotovoltaikanlagen sowie allgemeine Hinweise zur Nutzung regenerativer Energieträger im Stadtgebiet von Trier für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung, BGHPlan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier 2010

5.11.3.2 Ziele

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen stellt das LEP IV klar, dass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in erster Linie auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünland errichtet werden sollen (G 166).

Bevorzugung von Konversions- oder ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Ackerflächen

Ziele der Stadt Trier

Zur Umsetzung der landesweiten und städtischen Zielsetzungen hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Reduzierung von CO₂-Emissionen wird die Ausweitung der Flächenbereitstellung für Fotovoltaikanlagen angestrebt. In Anlehnung an die Ziele des Landesentwicklungsprogramm sollen dafür Standorte im Bereich vorbelasteter Flächen vorgehalten werden, die für Siedlungszwecke und landwirtschaftliche Nutzungen nicht oder nur bedingt geeignet sind. Auch die Inanspruchnahme von ökologisch sensiblen Bereichen soll vermieden werden.

Flächenbereitstellung für Fotovoltaikanlagen im Bereich vorbelasteter Flächen

5.11.3.3 Plandarstellungen

Für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wurden neben der bestehenden Anlage auf dem Petrisberg zunächst zwei weitere Standorte vorgehalten. Die Darstellung erfolgte als Sonderbaufläche mit hohem Grünflächenanteil mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Fotovoltaikanlagen‘. Auf der Ebene der Bebauungsplanung soll eine Abschirmung der Fotovoltaikanlage mit einer Sichtschutzpflanzung festgesetzt werden.

Ausweisung von drei neuen Standorten

Bei der dargestellten Bruttobaufläche für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen von 13 ha konnte mit einer Gesamtleistung von ca. 6,5 MW⁶⁶ bzw. einer jährlichen Produktion 6.500 MWh gerechnet werden. Damit können rechnerisch ca. 1.850 Haushalte mit elektrischem Strom versorgt werden.

Strom für rund 1.850 Haushalte

Biewer-Südost

Der Bereich nördlich der B 53n zwischen dem Gleisbogen der Bahnstrecke Pfalzel-Trier-West und dem mittlerweile stillgelegten Gleis im Norden ist großflächig mit Altablagerungen verfüllt. Die Fläche mit einer Größe von ca. 9,4 ha wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Fotovoltaikanlage‘ dargestellt. Der Landschaftsplan empfiehlt für diesen Bereich die „Entwicklung als stadtnaher Erholungsraum mit moselnahe Erholungsschwerpunkt“. Durch die Bundesstraße B 53 wird die Fläche vom Moselraum getrennt, so dass keine unmittelbare Anbindung an den Naherholungsraum Mosel möglich ist. Als Erholungsraum stehen für die Bewohner aus Biewer und Pfalzel der Moselraum sowie die umfangreichen Waldgebiete nordwestlich von Biewer zur Verfügung. Auch aufgrund der hohen Eignung der Fläche für die Nutzung von Solarenergie wird der Erzeugung regenerativer Energien Vorrang eingeräumt.

Standort Biewer innerhalb des Gleisbogens (Konversionsfläche)

Pfalzel – Verschiebebahnhof-Süd

Für den Bereich des südlichen Verschiebebahnhofs ist für Teilbereiche eine förmliche Freistellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bereits erfolgt. Für den übrigen liegen der Stadt Trier Hinweise vor, dass die Fläche nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird. Da eine schriftliche Stellungnahme der Bahn im Beteiligungsverfahren zunächst nicht eingegangen ist, hat der Entwurf des Flächennutzungsplans für die erste und zweite öffentliche Auslegung eine Sonderbaufläche für die Fotovoltaik-Nutzung ausgewiesen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans hat die Deutsche Bahn nun mitgeteilt, dass dieser Ausweisung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Bahnanlagen nicht zugestimmt werden kann. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass ein Teil der dargestellten Sonderbaufläche für Bahnbetriebszwecke gewidmet ist.

Standort Verschiebebahnhof Süd (Konversionsfläche)

⁶⁶ Annahme: Leistung von 1 MW pro 2 ha

Verzicht auf die Ausweisung einer Fotovoltaikanlage am Verschiebebahnhof In Bezug auf die Darstellung der gewidmeten Bahnflächen erfolgte eine Korrektur für die dritte öffentliche Auslegung. Darüber hinaus wurden die Einwendungen der Bahn auch für die bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen durch den Verzicht auf die Darstellung einer Fotovoltaikanlage berücksichtigt.

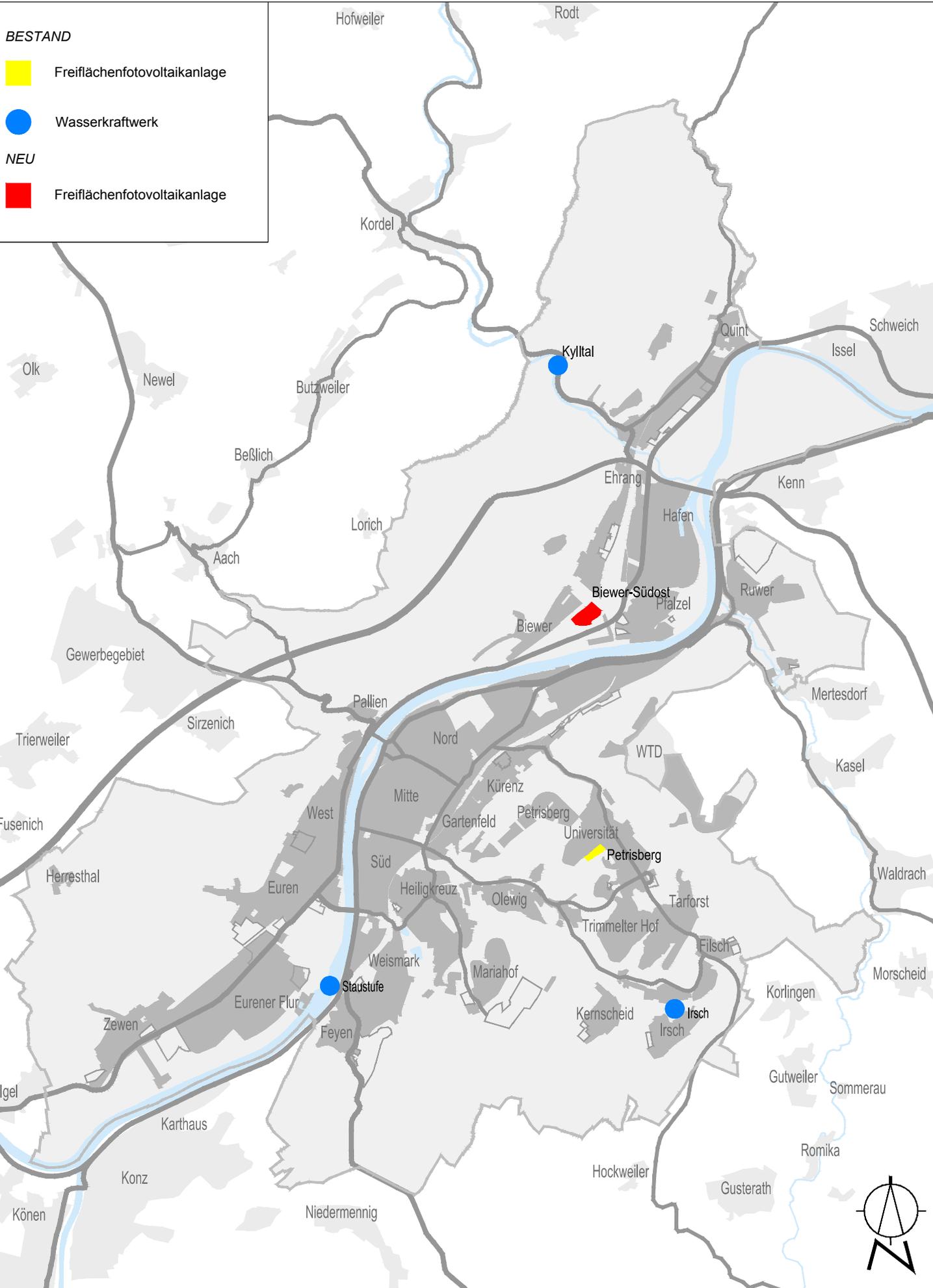
Prüfung der künftigen Nutzung des Bereichs im gesonderten Verfahren, bis dahin keine Zuordnung einer baulichen Nutzung Ob sich der Bereich für eine bauliche Nutzung eignet, bedarf zunächst einer vertiefenden Prüfung bzgl. der Standorteignung der Fläche für bauliche Nutzungen und der Erschließung der Fläche. Unter den derzeitigen Bedingungen ist festzustellen, dass die Erschließung nicht gesichert ist, weil die Zufahrt zu dem Grundstück alleine über eine gewidmete Bahnfläche erfolgt und überdies durch die Form der Anbindung an den Mäusheckerweg verkehrstechnisch überaus kritisch zu bewerten ist. In der weiteren Prüfung zur künftigen Nutzung der Fläche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurde überdies festgestellt, dass eine städtebaulich verträgliche und machbare Umwidmung für bauliche Nutzungen geordnet allenfalls über eine Einbeziehung der weiteren nördlich angrenzenden Flächen des Verschiebebahnhoofs von der Eltzstraße im Sinne einer Gesamtmaßnahme möglich ist. Die Festlegung zur weiteren Nutzung des freigestellten Bereichs bedürfen insofern vertiefender Überlegungen und Prüfungen einschließlich der Abstimmung mit der DB AG. Um zeitliche Verzögerungen für das Gesamtverfahren zu vermeiden, wird der betroffenen Fläche zunächst keine Nutzung zugeordnet („weiße Fläche“ gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Dies ist im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans alsbald zu klären.

Herresthal-Nordost

Verzicht auf die Ausweisung einer Fotovoltaikanlage bei Herresthal Die im Vorentwurf des F-Plans angedachte Entwicklung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage im Bereich Herresthal wird vorläufig nicht mehr dargestellt. Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Solarnutzung steht in Konkurrenz zu einer möglichen gewerblichen Entwicklung, die in diesem Bereich aufgrund des Defizits an Gewerbeflächenausweisungen in der Talstadt in einem gesonderten Verfahren geprüft werden soll (siehe Kap. 5.2). Im Hinblick auf die Lage am Stadtrand wird dabei eine Kooperation mit der Verbandsgemeinde Trier-Land hinsichtlich einer gemeinsamen Entwicklung des Standortes angestrebt. Im Zusammenhang mit dem gesonderten Verfahren soll für die Flächen, die sich für eine gewerbliche Entwicklung als ungeeignet erweisen, geprüft werden, inwieweit sie für die Nutzung als Freiflächen-Fotovoltaikanlage in Betracht kommen. Im Flächennutzungsplan-Entwurf werden angesichts der noch ausstehenden Untersuchungen Flächen für die Landwirtschaft entsprechend der derzeitigen Nutzung dargestellt.

Erneuerbare Energien

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



5.12 Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen

Erhebliche Folgen der Rohstoffgewinnung für andere Freiraumfunktionen

Die Gewinnung von Rohstoffen stellt eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Gleichzeitig können sich aus dem Abbau von Rohstoffen Probleme im Hinblick auf andere Freiraumfunktionen ergeben. Abgrabungen und Aufschüttungen verändern die Landschaft nachhaltig. Die Entscheidung für die Gewinnung von Bodenschätzen setzt daher auch die Auseinandersetzung mit Folgenutzungen voraus. Dabei sind auch die Ansprüche des Naturschutzes zu berücksichtigen, da der Abbau einen schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen kann.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB sind solche Flächen darzustellen, auf denen Boden, Erde, Abraum oder ähnliches für einen längeren Zeitraum gelagert werden kann oder auf denen länger andauernde Bodenvertiefungen zur Gewinnung von Bodenschätzen erfolgen. Entscheidend für die Darstellung von Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen ist die städtebauliche Bedeutung insbesondere in Bezug auf das Volumen. Die Flächen zur Rohstoffgewinnung sind im Hinblick auf einen ober- oder unterirdischen Abbau sowie bezogen auf die Art des Bodenschatzes näher zu konkretisieren.

5.12.1 Ausgangssituation

Auskiesungen bislang in der Kenner Flur, der Dennersacht und bei Oberkirch

In Trier befinden sich laut Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Vorkommen in Form von Kies und Sand, Werk- und Sandsteinen, Kalk-, Mergel-, Dolomit- und Gipsstein sowie Dachschiefer. Im Stadtgebiet Trier wurde bislang ausschließlich Kies in der Kenner Flur, bei Oberkirch und in der Dennersacht gewonnen. Die ausgekiesten Gruben wurden in der Kenner Flur und der Dennersacht offen gelassen, füllten sich mit Grundwasser und wurden von der Natur zurückerobert. So sind Stillgewässer und kleine Seenlandschaften entstanden, die nun als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung stehen und die durch die Moselkanalisierung fast verschwundene natürliche Flusslandschaft ersetzen.

Konzentrationswirkung der Flächenausweisungen im F-Plan

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Unter Berücksichtigung des Planvorbehaltes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt der Darstellung von Flächen für Abgrabungen im Flächennutzungsplan eine steuernde Funktion zu. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen an bestimmten Standorten ist mit dem Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet verbunden.

5.12.2 Ziele

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für landesweit bedeutsame Bereiche für die Rohstoffgewinnung

Der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung wird eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zugesprochen (Z 127). Die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe in Teilräumen des Landes bildet die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie. Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung sind daher durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (Z 128).

Vorranggebiet in der Kenner Flur und Vorbehaltsgebiet in der Dennersacht

Grundlage für die Festlegung von Rohstoffabbaugebieten bildet der Rohstoffbericht des Landesamtes für Geologie und Bergbau, der den Bestand an Lagerstätten in Rheinland-Pfalz darstellt und Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung vorschlägt. Als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ist im Gebiet der Stadt Trier die Kenner Flur festgelegt. Im regionalen Raumordnungsplan sind drei kleinere Bereiche in der Kenner Flur für den Rohstoffabbau durch die Ausweisung eines Vorranggebietes vorgesehen.

Ziele der Stadt Trier

Die in Trier nachgewiesenen Lagerstätten sollen entsprechend ihrer überörtlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung nach Maßgabe des erkennbaren Bedarfs erschlossen und abgebaut werden. Maßnahmen zur Erkundung und Gewinnung sind mit anderen oberirdischen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Genauso sollen Bodenabbaumaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so schonend wie möglich erfolgen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft soll möglichst vermieden werden. Die Folgenutzung nach Beendigung der Abbautätigkeit ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorzubereiten und im Zusammenhang mit der Planfeststellung durch die Fachbehörde zu konkretisieren.

Vermeidung einer nachhaltigen Beeinträchtigung und Festlegung der Folgenutzung

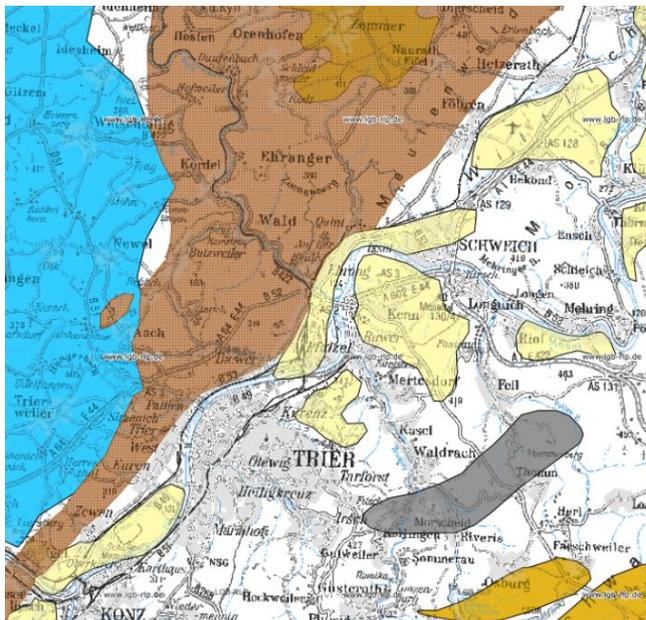
5.12.3 Konzept Kiesabbau

Rahmenbedingungen und Erforderlichkeit

Das LGB hat für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz das Vorkommen mineralischer Rohstoffe kartiert. Für das Gebiet der Stadt Trier sind die Vorkommen von Bundsandstein und Grauwacke sowie Kies und Sand relevant. Für die wirtschaftliche Nutzung im Gebiet der Stadt Trier spielt lediglich der Abbau von Kies und Sand eine Rolle; für die Segmente Bundsandstein und Grauwacke wird kein städtebaulicher Regelungsbedarf gesehen.

Übersicht des LGB über Vorkommen mineralischer Rohstoffe

Abb. 20: Übersichtskarte Vorkommen mineralischer Rohstoffe



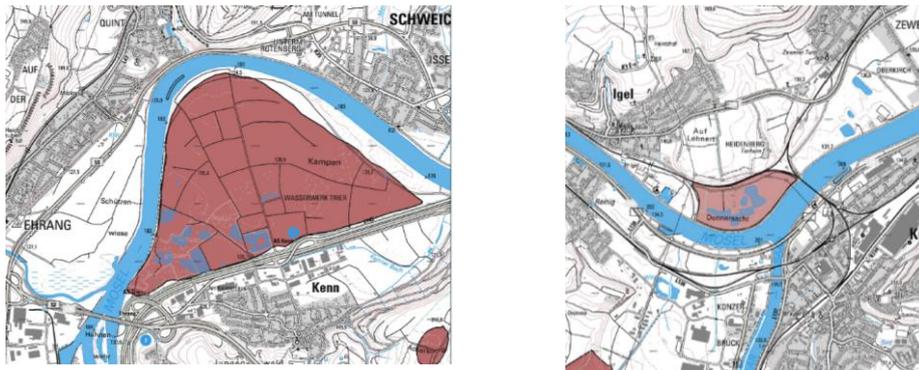
Quelle: Internetseiten des LGB

Das LGB gibt überdies Empfehlungen zur Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen. Die Vorschläge des LGB haben die langfristige Sicherung von Rohstoffvorkommen zum Gegenstand; es soll ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung konkurrierender Raumansprüche die Ausbeutung der Rohstoffe unmöglich macht oder erschwert.

Empfehlungen des LGB für die Raumordnung

Als sicherungsbedürftig werden vom LGB für den Rohstoff Kies/Sand folgende Flächen in der Kenner Flur und in der Dennersacht definiert.

Abb. 21: Empfehlungen des LGB zur Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen im Bereich der Stadt Trier



Quelle: Internetseiten des LGB

Innerhalb dieser vom LGB als sicherungswürdig eingestuft Flächen stehen die Inhalte des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ der Rohstoffsicherung nicht entgegen.

Ziel: Städtebaulich
verträgliche Steuerung
des Kiesabbaus

Unabhängig hiervon und auch im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen inhaltlichen Festlegungen auf der Ebene der Regionalplanung wird von der Stadt Trier eine städtebaulich verträgliche Steuerung des Kiesabbaus im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der beachtlichen Belange gem. § 1 Abs. 6 BauGB für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf die oben dargestellten Ziele der Stadt Trier soll deshalb die Auskiesung von Flächen mit dem Flächennutzungsplan im Sinne von Konzentrationszonen räumlich gesteuert und die Folgenutzung der ausgekieseten Flächen in den Grundzügen fixiert werden.

Gesamträumliches
Planungskonzept

Voraussetzung für diese beabsichtigte Steuerung ist die Ausrichtung der Planung an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von privilegierten Nutzungen freizuhalten.

Harte und weiche
Tabuzonen

Die Ausarbeitung eines Plankonzepts vollzieht sich abschnittsweise: Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für den Rohstoffabbau nicht eignen; dies sind Zonen, in denen der Rohstoffabbau aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Im Weiteren werden Zonen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb des Rohstoffabbaus zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, kein Rohstoffabbau erfolgen soll („weiche“ Tabuzonen).

Potenzialflächen

Nach Verschneidung der kartierten Rohstoffvorkommen mit diesen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen grundsätzlich in Betracht kommen. Die Potenzialflächen sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, dem Rohstoffabbau an geeigneten Standorten einen Raum zu geben, der seiner Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Als Ergebnis der Abwägung muss dem Rohstoffabbau in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Ausschlusskriterien für die Nutzung von Flächen für Kiesabbau

Bei der Definition von Tabukriterien für die Nutzung von Flächen zum Kiesabbau orientiert sich die Stadt Trier an verschiedenen Veröffentlichungen, unter anderem an den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.06.1995.

Mittels „harter“ Tabukriterien werden zunächst alle Flächen ausgeschlossen, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht zum Abbau von Kies genutzt werden können. Dies betrifft folgende Lagemerkmale: Harte Tabukriterien

- Siedlungsflächen gem. Entwurf Flächennutzungsplan;
- Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG;
- Trinkwasserschutzgebiete.

Als „weiche“ Tabukriterien werden solche Flächen ausgeschlossen, auf denen ein Kiesabbau rechtlich und faktisch zwar möglich wäre, welche aber unter Berücksichtigung des hohen Gewichts anderer Belange aus Sicht der Stadt Trier nicht für den Kiesabbau in Anspruch genommen werden sollten: Weiche Tabukriterien

- Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile;
Erfassung nach dem Informationssystem LANIS des Landes Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- schutzwürdige Biotope;
Erfassung nach dem Informationssystem LANIS des Landes Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um unterschiedlich große, landschaftsökologisch und –ästhetisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Sie stellen eine wichtige Grundlage für die Landschaftsplanung z.B. als Flächenpool zur Ausweisung von Naturschutz- und / oder Landschaftsschutzgebieten etc. „Schutzgrund“ gesetzlich geschützte Biotoptypen oder FFH- Lebensräume etc.
- naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen;
Erfassung nach dem Ausgleichsflächenkataster der Stadt Trier. Es handelt sich um Flächen, welche in der Regel in Bauleitplänen bzw. Planfeststellungen festgelegt wurden zum Ausgleich von Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Altablagerungen;
Erfassung nach dem Altlastenkataster. Es handelt sich um Flächen (überwiegend Standorte von Altablagerungen), welche nach der bestehenden Erfassung als altlastenverdächtig kartiert sind. Oftmals handelt es sich hierbei um wiederverfüllte ehemalige Kiesgruben.
- Wald;
Erfassung nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. der tatsächlichen Situation (Biotoptypenkartierung).

Die räumliche Ausprägung der o. a. harten und weichen Tabukriterien ist in den folgenden Übersichtskarten Karte 25 und Karte 26 dargestellt. Die unter Anwendung der oben erläuterten Kriterien nicht ausgeschlossenen Flächen sind jeweils in „rot“ dargestellt.

Ausschlussflächen Kiesabbau

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss

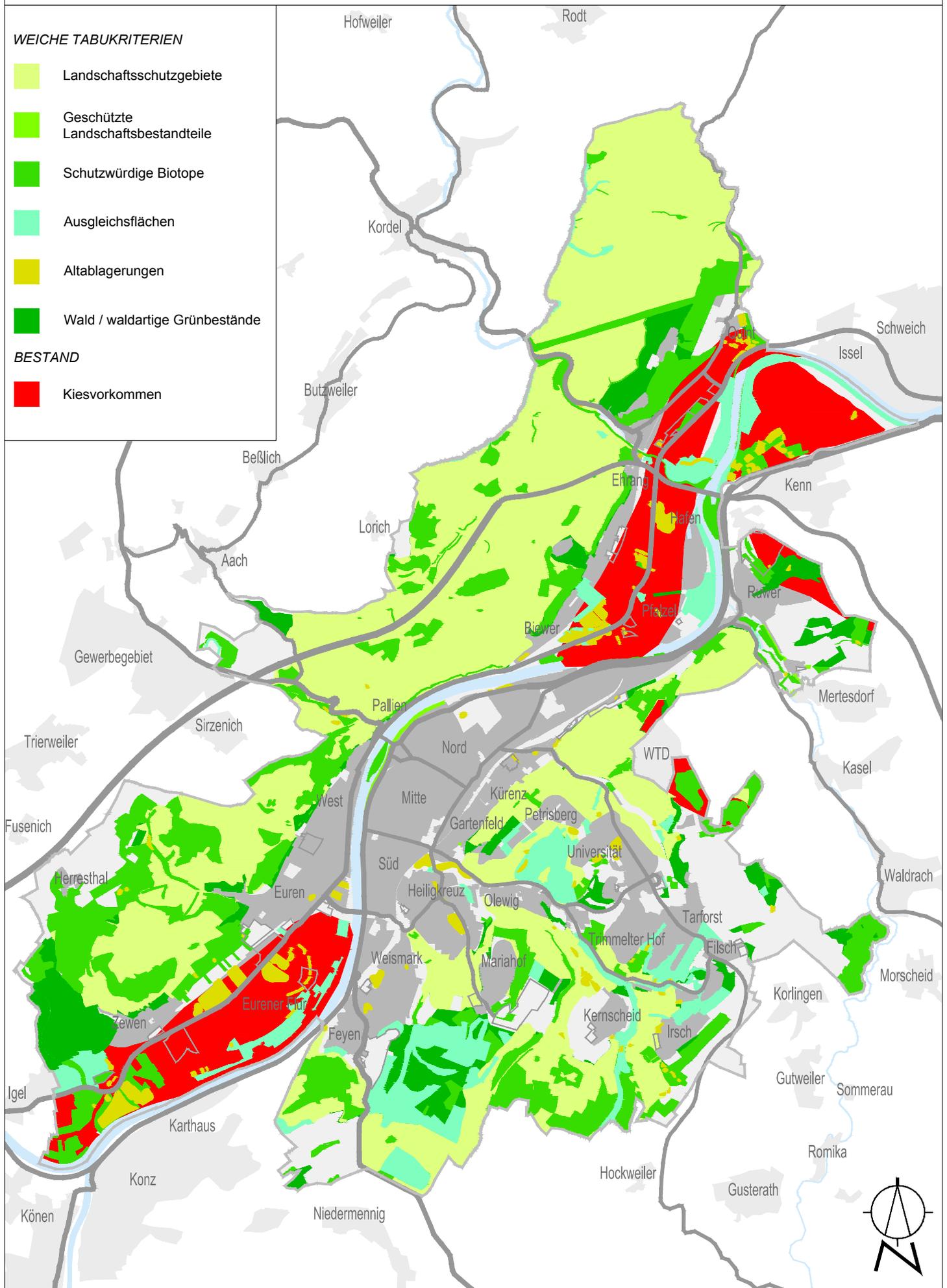


WEICHE TABUKRITERIEN

-  Landschaftsschutzgebiete
-  Geschützte Landschaftsbestandteile
-  Schutzwürdige Biotope
-  Ausgleichsflächen
-  Ablagerungen
-  Wald / waldartige Grünbestände

BESTAND

-  Kiesvorkommen



6 Teilräume als Potenzialflächen im Stadtgebiet

Im Ergebnis der Raumanalyse – also der Verschneidung des Gesamtpotenzials für Kiesabbau in der Stadt Trier mit den Flächen, welche den oben angeführten harten und weichen Tabukriterien unterliegen – resultieren insgesamt 6 Teilräume im Stadtgebiet, welche für die Festlegung als mögliche Vorrangzone einer differenzierten Bewertung und Betrachtung bedürfen. Dabei werden im Wesentlichen folgende mit dem Kiesabbau konkurrierenden Belange in die Betrachtung mit einbezogen: Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naherholung, Immissionsschutz, Orts- und Landschaftsbild.

Raum 1 – Kenner Flur


Die Kenner Flur bildet aktuell den einzigen Raum in der Stadt Trier, welcher wirtschaftlich für den Kiesabbau genutzt wird. Gleichzeitig wird diesem Teilraum vom LGB eine hohe Bedeutung als Sicherungsfläche für den Rohstoffabbau attestiert.

Konkurrierend zum Rohstoffabbau steht die Bedeutung der Kenner Flur als landwirtschaftliche Produktionsfläche. Die Böden haben überwiegend ein hohes, in Teilbereichen auch mittleres Ertragspotenzial. Die Flächen werden intensiv primär für den Ackerbau landwirtschaftlich genutzt.

Der Gesamttraum ist Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel, in Teilbereichen auch Abflussbereich.

Für die Naherholung spielt der Standort der Kenner Flur wegen der nur rudimentären Erschließung lediglich im Sinne extensiver Freizeitnutzungen eine Rolle. Eine gewisse Bedeutung hat die Nutzung der aufgegebenen Abbaubereiche als Badeseen während der Sommersaison.

Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans definiert im überwiegenden Bereich das Ziel „Schwerpunkt Landwirtschaft“.

Raum 2 – Ehranger Flur


Der Raum 2 besteht aus der Ehranger Flur und umfasst darüber hinaus auch Kleinstflächen angrenzend an Verkehrswege.

Die Ehranger Flur bildet derzeit einen wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsstandort überwiegend für den Ackerbau. Die Böden haben ein sehr hohes bis hohes Ertragspotenzial.

Im Jahr 2011 wurde für diesen Raum ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel, einen Ausgleich für den Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen durch naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Auch der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die beabsichtigte Entwicklung der Flächen EH-W-03, EU-G-03 und EU-G-02 sollte mit dem Bodenordnungsverfahren kompensiert werden.

Der Gesamttraum ist Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel (Abflussbereich).

Für die Naherholung spielt der Standort der Ehranger Flur wegen der nur rudimentären Erschließung lediglich im Sinne extensiver Freizeitnutzungen eine Rolle. Die Nutzung für den Rohstoffabbau konkurriert vor diesem Hintergrund primär mit der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans definiert im überwiegenden Bereich das Ziel „Schwerpunkt Landwirtschaft“.

Raum 3 – Biewer/Pfalzel



Der Potenzialraum 3 besteht aus einer Vielzahl kleinerer Einzelflächen zwischen B 53n und der Mosel sowie weiter nördlich im Randbereich der Bundesstraße. Die Flächen sind in Teilen landwirtschaftlich genutzt, teilweise haben sie den Charakter von Gehölzflächen ohne wirtschaftliche Nutzung. Die Flächen im Moseluferbereich sind Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel.

Die Besonderheit liegt in der Nachbarschaft eines Großteils der Flächen zu den Wohnsiedlungen von Pfalzel und teilweise auch Biewer. Ein Kiesabbau an diesen Standorten würde voraussichtlich in hohem Maß zu Konflikten mit der Wohnnutzung führen. Überdies würde die Naherholungsfunktion der Flächen in der Nähe des Moselufers erheblich beeinträchtigt.

Raum 4 – Nördliche Eurener Flur



Der Bereich der nördlichen Eurener Flur stellt derzeit einen sehr wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsstandort überwiegend für die hier ansässige Baumschule dar. Die Böden haben ein in weiten Teilen hohes, in Teilbereichen auch sehr hohes bzw. mittleres Ertragspotenzial. Die Baumschule ist durch die beabsichtigte Baulandentwicklung der Stadt Trier erheblich tangiert; die Ersatzlandbereitstellung ist mangels geeigneter Alternativen schwierig.

Der Gesamttraum ist Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel. Die Erschließung des Bereichs für den Kiesabbau wäre grundsätzlich unproblematisch über das vorhandene Wegenetz machbar.

Für die Naherholung spielt der Standort der nördlichen Eurener Flur überwiegend im Bereich des Moselufers eine wichtige Rolle. Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans definiert im überwiegenden Bereich das Ziel „Schwerpunkt Landwirtschaft“.

Raum 5 – Westliche Eurener Flur



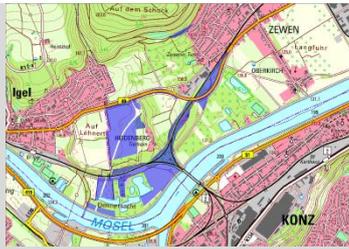
Der Bereich der westlichen Eurener Flur besteht aus unterschiedlichen Teilflächen mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung. Er stellt in Teilbereichen einen sehr wichtigen landwirtschaftlichen Produktionsstandort dar vorwiegend für die hier ansässigen Betriebe des Obst- und Gemüsebaus. Die Böden haben ein hohes, in Teilbereichen auch sehr hohes Ertragspotenzial. Die Landwirtschaftsbetriebe sind durch die beabsichtigte Baulandentwicklung der Stadt Trier erheblich tangiert; die Ersatzlandbereitstellung ist mangels geeigneter Alternativen schwierig.

Die Flächen sind teilweise Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel. Die Erschließung des Bereichs für den Kiesabbau wäre grundsätzlich unproblematisch über das vorhandene Wegenetz machbar. Die Flächen im östlichen Bereich sind wegen der Wegeführung über Rad- und Fußwege aber nicht ausreichend erschlossen.

Für die Naherholung spielt der Bereich des Moselufers eine eminent wichtige Rolle. Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans beinhaltet im westlichen Bereich dieses Teilraums das Ziel „Schwerpunkt Landwirtschaft“. In Teilbereichen um das Kulturdenkmal „Schloss Monaise“ und die Ortslage von Oberkirch werden im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes Strukturverbesserun-

gen vorgeschlagen (Sicherung und sensibles In-Szene-Setzen des Schlosses Monaise mit Park. Rekonstruktion des Schlossgartens).

Raum 6 – Dennersacht / Heidenberg



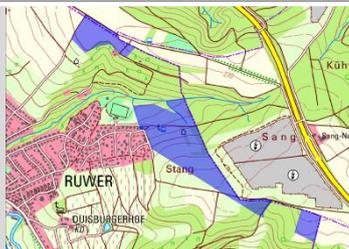
Der Bereich Dennersacht und Heidenberg besteht aus unterschiedlichen Teilflächen mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung; teilweise besteht der Bereich auch aus Kleinstflächen angrenzend an Verkehrswege. Die Dennersacht war in der Vergangenheit ein Schwerpunkt des Kiesabbaus in Trier. Der Abbau ist seit längerer Zeit eingestellt.

Die Flächen werden aktuell ackerbaulich genutzt und bilden ein wichtiges Potenzial für die Bereitstellung der von der Baulandentwicklung betroffenen Gebiete in Zewen. Die Böden haben ein überwiegend hohes, in Teilbereichen auch sehr hohes Ertragspotenzial.

Die Flächen in der Dennersacht sind Bestandteil des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Mosel und z. T. Abflussbereich. Die Erschließung des Bereichs für den Kiesabbau wäre überwiegend grundsätzlich unproblematisch über das vorhandene Wegenetz machbar.

Für die Naherholung spielt lediglich der Bereich des unmittelbaren Moselufers eine wichtige Rolle. Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans beinhaltet im überwiegenden Bereich das Ziel „Schwerpunkt Landwirtschaft“.

Raum 7 – Östlich Ruwer



Der Bereich Östlich Ruwer besteht aus 3 Teilflächen mit derzeit landwirtschaftlicher Nutzung oberhalb der Ortslage dieses Stadtteils an der Gemeindegrenze zu Kenn.

Die Flächen werden aktuell ackerbaulich bzw. als Grünland genutzt. Die Böden haben ein überwiegend mittleres, in Teilbereichen auch hohes Ertragspotenzial. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch den mit der Realisierung der Maßnahme RU-W-01 verbundenen Flächenverlust verstärkt.

Nach der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans ist ein Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung mit Anreicherung der Flur durch Gehölzstrukturen (Naherholungsfunktion) vorgesehen.

Der unter Anwendung der Tabukriterien grundsätzlich für den Kiesabbau geeignete Raum im Umfeld der Wohnsiedlungen von Ruwer hat auch im Hinblick auf die hier gegebenen Aussichtsbeziehungen eine hohe Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung von Ruwer und der Kenner Ley. Diese Bedeutung wird durch die beabsichtigte Entwicklung der Fläche RU-W-01 (Zentenbüsch) noch verstärkt.

Vergleichende Bewertung / Flächenfestlegung

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu den städtebaulichen Rahmenbedingungen der einzelnen Flächenpotenziale ergibt sich für die einzelnen Teilräume folgendes Gesamtbild:

Tab. 55: Gesamtübersicht der Potenzialräume und wesentliche Nutzungskonflikte

Potenzialraum	Potenzial in ha	Entgegenstehende öffentliche Belange
1 – Kenner Flur	192,84	Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen
2 – Ehranger Flur	60,8	Erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen; problematische Erschließung
3 – Biewer/Pfalzel	34,4	Störung der Wohnnutzung, Beeinträchtigungen von Naherholungsfunktionen (Moseluferbereich)
4 – Nördliche Eurener Flur	75,4	Erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen
5 – Westliche Eurener Flur	61,3	Erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen; teilweise Konflikte mit Naherholungsfunktionen
6 – Dennersacht / Heidenberg	41,4	Erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen
7 – Östlich Ruwer	23,3	Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen; erhebliche Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion

Es ist Ziel der Planung, innerhalb des Gebietes der Stadt Trier für den regionalen und überregionalen Bedarf innerhalb des Planungszeitraums von ca. 15 Jahren, in ausreichendem Umfang Flächen für den Kiesabbau zur Verfügung zu stellen und damit dem Rohstoffabbau für dieses Segment substanziell Raum zu schaffen.

Ziel: Schaffung von Flächen für den Kiesabbau in ausreichendem Umfang

Ein konkreter Flächenbedarf für den Planungszeitraum kann indessen nicht definiert werden. Einen überschlägigen Anhaltspunkt bilden die Abbauaktivitäten der vergangenen 15 Jahre im Gebiet der Stadt Trier. Innerhalb dieses Zeitraums sind in der Kenner Flur Flächen von insgesamt 5,9 ha abgebaut worden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Gebiet der Stadt Trier ein Interesse zum Kiesabbau derzeit auch lediglich durch den Betrieb EIDEN im Bereich der Kenner Flur besteht. Andere konkrete Interessen eines Abbaunternehmens sind bislang nicht an die Stadt Trier herangetragen worden.

Die Bewertung der 7 Potenzialräume im Gebiet der Stadt Trier hat verdeutlicht, dass mit Ausnahme des Potenzialraums 1 „Kenner Flur“ alle anderen Potenzialflächen mit erheblichen Nutzungskonflikten behaftet sind bzw. teilweise nur aus unwirtschaftlich zu nutzenden Kleinstflächen bestehen. Dies betrifft im südwestlichen Stadtgebiet (Flächen 2 bis 6) sowie im Bereich Ehrang/Pfalzel und Ruwer insbesondere die Auswirkungen eines möglichen Kiesabbaus auf Betriebe der Landwirtschaft, welche bereits erheblich von der Entwicklung neuer Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind. Auch die Naherholungsfunktion der Teilräume würde teilweise erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Nutzungskonflikte

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Planung, den Kiesabbau auf einen möglichst konfliktarmen und zusammenhängenden Standort im Bereich der Kenner Flur zu konzentrieren. Hierzu sollen – anknüpfend an den bereits vollzogenen bzw. laufenden – Abbau weitere 87,5 ha Fläche im Sinne einer Konzentrationszone zur Verfügung gestellt werden. Unter

Konzentrationszone im Bereich Kenner Flur

Berücksichtigung des Abbauvolumens aus der jüngeren Vergangenheit wird damit dem absehbaren Bedarf hinreichend Rechnung getragen und dem Rohstoffabbau substanziell Raum geschaffen.

5.12.4 Plandarstellungen

- Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Rohstoffgewinnung in der Kenner Flur* Als Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau wird im Flächennutzungsplan der westliche Bereich der Kenner Flur zwischen den derzeitigen Abbauflächen und dem entlang des Wasserwerks verlaufenden Weg dargestellt. Die Standortbestimmung knüpft an den bereits vorhandenen Abbaustandort an und hat eine Fläche von rund 87,5 ha. In Bezug auf den Planungshorizont von 2030 wird somit ein ausreichendes Volumen für die Gewinnung von Bodenschätzen vorgehalten. Eine Konzentration des Rohstoffabbaus im westlichen Teilbereich der Kenner Flur soll außerdem vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf Natur und Landschaft und die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft erfolgen.
- Folgenutzung für die Landwirtschaft und die Wasserretention* Zur Wiederherstellung der Flächen nach dem Kiesabbau werden folgende Darstellungen im F-Plan vorgenommen: Entlang des Moselufers sind die Abgrabungsbereiche dauerhaft für die Wasserretention (siehe Kap. 5.10.2) und zur Entwicklung von Auenbiotopen (5.13.1) zur Verfügung gestellt. Die entstehenden Wasserflächen sind dabei so zu gestalten, dass Lagermöglichkeiten am Wasser und ein gefahrloser Zugang zum Wasser gewährleistet sind. Die Folgenutzung „Retentionsraum“ bzw. „Auenbiotope“ ermöglicht auch einen Massenausgleich für die im restlichen Bereich definierte Folgenutzung „Landwirtschaft“. Der Großteil der anderen entstehenden Abbauflächen im östlichen Bereich ist wieder zu verfüllen und der Landwirtschaft zur Nutzung zu überlassen (siehe Kap. 5.7.1).
- Weitere Auskiesungen ggf. im Rahmen der Herstellung von Retentionsräumen in Ehrang oder Euren* Darüber hinaus kann gegebenenfalls in den für Retentionsmaßnahmen bzw. ökologischen Ausgleichsmaßnahmen festgelegten Flächen „Kenner Flur Moselufer“ und „Ehranger Flur Moselufer“ (siehe Kap. 5.10.2 bzw. 5.13.1) im Rahmen der Umsetzung dieser Projekte eine Auskiesung erfolgen.